



Michael Findeisen
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

An die Vertreter der Deutschen Kreditwirtschaft in der
Gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Behandlung von
Fragen der Bekämpfung der Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer
Handlungen (GwG AG)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1073

FAX +49 (0) 30 18 682-881073

E-MAIL michael.findeisen@bmf.bund.de

DATUM 17. April 2015

BETREFF **Videoidentifizierung nach dem Geldwäschegesetz;
Datenschutzrechtliche Leitlinien der Bundesbeauftragten für Datenschutz und der
Informationsfreiheit**

BEZUG Rundschreiben der BaFin 1/2014

GZ VII A 3 - WK 5023/15/10001 :005

DOK 2015/0339066

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihnen bekannt ist, wurde im o. a. Rundschreiben der BaFin aus Gründen mangelnder Zuständigkeit zu datenschutzrechtlichen Fragen nicht Stellung genommen. In der Zwischenzeit hat mit Vertretern der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit (BfDI) im BMF ein Dialog zum o. a. Rundschreiben stattgefunden. Die Datenschutzbeauftragte hält eine ausreichende Absicherung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für gegeben, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Anfertigung von Screenshots des Ausweisdokuments und akustische Gesprächsaufzeichnung (Tonmitschnitt)

U. a. unter Beachtung des Prinzips der Datensparsamkeit und Datenvermeidung hält es BfDI für datenschutzrechtlich geboten, die nicht zur Identifizierung notwendigen Daten (Körpergröße und Augenfarbe) nicht dauerhaft zu speichern. Die praktische Umsetzung und Anwendung dieser Vorgabe dürfte keine großen Schwierigkeiten bereiten. Nach dem Kenntnisstand von BfDI sehen die Verfahrenskonzepte verschiedener Dienstleister, die eine Vornahme von Videoidentifizierungen anbieten, bereits die automatische Unkenntlichmachung aller nicht erforderlichen Daten vor.

Die zusätzliche akustische Speicherung des gesamten Gespraches ist aus BfDI-Sicht nicht erforderlich und wurde gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit gema § 3a BDSG verstoen.

2. Einwilligung des Betroffenen

Der zulassige Einsatz des Videoverfahrens zur Identifizierung erfordert eine Einwilligung durch den Betroffenen. Eine wirksame Einwilligung muss aus der Sicht des BfDI ausdrucklich erfolgen und zudem drei Voraussetzungen erfullen. Sie muss freiwillig, informiert und dokumentiert erklart werden.

Die Freiwilligkeit durfte bei diesem Verfahren regelmaig unproblematisch sein, da auch andere Verfahren der Identifizierung als Alternative zur Verfugung stehen durften. Fraglich konnte sein, ob der Betroffene die Einwilligung auch in Kenntnis aller Umstande abgibt. Eine freie Entscheidung uber die Einwilligung setzt voraus, dass dem Betroffenen die vorgesehenen wesentlichen Datenverarbeitungen bekannt sind und er wei, was mit seinen Daten geschehen soll. Erst dies ermoglicht aus BfDI-Sicht die Abgabe einer hinreichend bestimmten Einwilligung. Der Betroffene muss daher wissen, auf welche personenbezogenen Daten sich die Einwilligung bezieht. Dies kann z. B. durch eine ausdruckliche Nennung der betreffenden Daten erfolgen. Zudem ist er darauf hinzuweisen, durch welche Stelle und wie lange die erhobenen Daten gespeichert werden.

Im Falle des Widerrufs der Einwilligung muss im ubrigen eine Losung vorgehalten werden, die mit dem Erfordernis der dauerhaften Vorhaltung der erfassten Daten vereinbart werden kann.

3. Verfahren bei Abbruch des Identifizierungsprozesses

Sofern die Identitatsuberprufung aufgrund schlechter Lichtverhaltnisse, gestorter Bildubertragung oder unzureichender sprachlicher Kommunikation nicht durchgefuhrt werden kann, ist, wie bereits im Rundschreiben 1/2014 erwahnt, der Identifizierungsprozess abzubrechen. In diesem Fall oder wenn der zu Identifizierende seine Einwilligung noch wahrend des laufenden Prozesses widerruft, ist datenschutzrechtlich sicherzustellen, dass auch in diesen Fallen eine vollstandige Loschung der vom Videoidentifizierungsanbieter erhobenen Daten (insbesondere auch der Ton- und Bildaufzeichnungen) unabhangig von deren Speicherort durchgefuhrt wird.

4. TAN-Eingabe während des Identifizierungsprozesses

Im Rundschreiben 1/2014 wird ein Verfahren vorgeschlagen, bei dem der zu Identifizierende eine eigens für diesen Zweck gültige, zentral generierte und von dem Identifizierenden an ihn (per E-Mail oder SMS) übermittelte Ziffernfolge (TAN) unmittelbar online eingeben und an den Identifizierenden elektronisch zurücksenden soll. Mit Eingabe dieser TAN durch den Vertragspartner ist das Identifizierungsverfahren, einen erfolgreichen systemseitigen Abgleich der TAN vorausgesetzt, abgeschlossen. Dieses Vorgehen erweist sich aus Gründen der Datensicherheit nach Ansicht des BfDI in den Fällen als problematisch, in denen die Bestätigung innerhalb desselben Kommunikationskanales erfolgt. Im Videoverfahren soll deshalb unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Datenerhebung eine Nutzung alternativer Kommunikationskanäle von dem zu Identifizierenden verlangt werden. Im Falle der TAN-Übermittlung muss die Übermittlung daher auf getrennten Wegen erfolgen. BMF hat gegenüber der Anbieterseite bereits hierauf hingewiesen. Die Nutzung alternativer Kommunikationskanäle ist gegenwärtig Bestandteil der meisten Verfahren bzw. ist unproblematisch in den Ablauf zu integrieren.

Zudem wird von Seiten der Datenschutzaufsichtsbehörden die Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gefordert, bei der Versender und Empfänger jeweils den Schlüssel zur Entschlüsselung besitzen. Hierdurch wird eine sichere Datenübertragung gewährleistet.

5. Verwendung des Programms „Skype“

BfDI weist darauf hin, dass gegenüber einer Einbindung des Kommunikationsprogrammes Skype in den Identifizierungsprozess erhebliche Skepsis besteht. Diese resultiert aus der umfassenden, auch inhaltlichen Kontrolle der Gesprächsinhalte durch diesen Anbieter, der sich in seinen AGB das Einverständnis erteilen lasse, die vollständigen Kommunikationsinhalte des Nutzers mitlesen und auswerten zu dürfen. Dabei konnte aufgedeckt werden, dass dies auch tatsächlich umgesetzt werde.

Aus diesem Grunde sollten nach Ansicht von BfDI Kommunikationsprogramme genutzt werden, die solche Regelungen in ihren AGBs nicht vorsehen und auch nicht de facto praktizieren.

Im Ergebnis ist aus Sicht des BMF festzuhalten, dass die von BfDI formulierten datenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich nicht konträr zu den im Rundschreiben 1/2014 formulierten Anforderungen sind und auch in der praktischen Anwendung erfüllt werden können.

Ich gehe ebenfalls davon aus, dass das Schreiben des BfDI, dessen Inhalt nach der Mitteilung des BfDI von der überwiegenden Mehrheit der AG Kreditwirtschaft geteilt werden soll, auch dann einen Beitrag zur Planungs- und Rechtssicherheit der Institute bei datenschutzrechtlichen Fragen im Hinblick auf die Nutzung der Videoidentifizierung leisten kann, wenn nicht die Voten aller Datenschutzbeauftragten der Länder bekannt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Schreiben bei einschlägigen Anfragen und in der Beratung Ihrer Mitgliedsinstitute verwenden bzw. weitergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Findeisen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.